

RS Lvwg 2017/5/4 LVwG- 2017/25/0998-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.05.2017

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz

Norm

EWStV 2010 §7 Abs5

EWStV 2010 §8

EWStV 2010 §9 Abs1

BundesstatistikG 2000 §66 Abs1

1. EWStV 2010 § 7 heute
2. EWStV 2010 § 7 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2020
3. EWStV 2010 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2020
1. EWStV 2010 § 8 heute
2. EWStV 2010 § 8 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2020
3. EWStV 2010 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2020
1. EWStV 2010 § 9 heute
2. EWStV 2010 § 9 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2020
3. EWStV 2010 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2020

Rechtssatz

§ 7 Abs 5 EWStV 2010 sieht vor, dass die Befragungen entweder durch persönliche Vorsprache von Interviewern (Face-to-Face Interviews), im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen sind. Auch wenn im Gesetzestext die Bundesanstalt angehalten wird, die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen, obliegt es doch ihrer Entscheidung, welche Erhebungsmethode letztendlich gewählt wird. Der Rechtsunterworfenen kann sich also nicht auf diese Grundsätze berufen, wenn er ausschließlich zur schriftlichen Beantwortung der Fragen bereit ist. Schon gar nicht hat er eine Wahlmöglichkeit, welche Erhebungsmethode letztendlich zur Anwendung kommt. Paragraph 7, Absatz 5, EWStV 2010 sieht vor, dass die Befragungen entweder durch persönliche Vorsprache von Interviewern (Face-to-Face Interviews), im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen sind. Auch wenn im Gesetzestext die Bundesanstalt angehalten wird, die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen, obliegt es doch ihrer Entscheidung, welche Erhebungsmethode letztendlich gewählt wird. Der Rechtsunterworfenen kann sich also nicht auf diese Grundsätze berufen, wenn er ausschließlich zur schriftlichen Beantwortung der Fragen bereit ist. Schon gar nicht hat er eine Wahlmöglichkeit, welche Erhebungsmethode letztendlich zur Anwendung kommt.

Schlagworte

Verweigerung der Befragung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.25.0998.1

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at